



Entscheid

**Nr. 280 066 vom 14 November 2022
in der Sache RAS X / XI**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET
Kapellstraße 26
4720 KELMIS**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,
derzeit die Staatssekretärin für Asyl und Migration.**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 23. Juni 2022 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration vom 19. Mai 2022 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 28. Juni 2022 mit Referenznummer X.

Gesehen die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 21. September 2022, in dem die Sitzung am 24. Oktober 2020 anberaumt wird.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die loco Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint und des Attachés Y. VAN DE WATER, der für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 3. Dezember 2021 reichte der Antragsteller einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ein, in Funktion von seiner belgischen Ehegattin.

1.2. Am 19. Mai 2022 traf der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration eine Entscheidung zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. Dies ist die angefochtene Entscheidung, die dem Antragsteller am 3. Juni 2022 zugestellt wurde und wie folgt lautet:

"Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten OHNE Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen

In Ausführung von Artikel 52 §4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, beantragt am 3. Dezember 2021 von:

Name: M(...)

Vorname(n): A(...)

*Staatsangehörigkeit: Bosnien-Herzegowina
(...)*

mit der folgenden Begründung verweigert:

- ☐ *Der Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder als anderes Familienmitglied eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.*

Am 3. Dezember 2021 hat der Betreffende auf der Grundlage von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einen Antrag auf Familienzusammenführung als Ehepartner von Frau I(...) H(...) ((...)) belgischer Staatsangehörigkeit, eingereicht.

Obwohl der Betreffende zur Unterstützung seines Antrags seine Identität und sein Verschwiegenungsverhältnis mit der Person, die ihm das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, nachgewiesen hat, ist die durch Artikel 40bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geforderte Erfüllung der Bedingung der stabilen, genügenden und regelmäßigen Existenzmittel nicht gültig belegt worden.

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass die Einkünfte der Schwiegereltern des Betreffenden nicht berücksichtigt werden. Tatsächlich werden allein die Einkünfte der Person, die ihm das Aufenthaltsrecht eröffnet, berücksichtigt. Diese Bestimmung wird durch den Entscheid des Staatsrates CE Nr. 240.164 vom 12. Dezember 2017 bestätigt, demzufolge in Artikel 40ter Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen ist, dass der zusammenführende Belgier selbst über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügen muss.

Ebenso werden die Familienleistungen nicht berücksichtigt. Aufgrund von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden nämlich die Mittel aus Eingliederungseinkommen, der finanziellen Sozialhilfe, dem Grundbetrag der Familienleistungen und Zuschlägen, dem Eingliederungsgeld und Übergangsentschädigungen nicht berücksichtigt.

Als Beweis für ihre Einkünfte legt Frau H(...) den Nachweis vor, dass sie im Rahmen eines Arbeitspraktikums ein "Taschengeld" sowie eine Kostenerstattung erhält (Kontoauszug vom November 2021); aufgrund der Art dieser Einkünfte können sie nicht berücksichtigt werden.

Frau Irma Hasaganic bezieht zwar vom FÖD Soziale Sicherheit für den Monat November 2021 Einkünfte in Höhe von 683,21 EUR, was jedoch weit unter dem in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgegebenen Mindestsatz von 120 % des Eingliederungseinkommens (derzeit 1809,32 EUR) liegt. Dieser Betrag liegt so weit unter dem erforderlichen Betrag, dass es nicht notwendig ist, eine konkrete Analyse der Bedürfnisse des Haushalts durchzuführen, wie in Artikel 42 §1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgeschrieben; eine solche Analyse kann nur zu dem Schluss führen, dass die Einkünfte des Haushalts ungenügend sind.

Aufgrund des Vorangehenden gelten die Bedingungen von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als nicht erfüllt; demzufolge wird der Antrag abgelehnt.

Das Ausländeramt weist darauf hin, dass die Bedingungen im Rahmen einer Familienzusammenführung gleichzeitig zu erfüllen sind. Da mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Ihr Aufenthaltsantrag abgelehnt. Das Ausländeramt hat nicht vollständig geprüft, ob die anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines neuen Aufenthaltsantrags stellt dieser Beschluss keinen Hinderungsgrund für das Ausländeramt dar, diese anderen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen beziehungsweise Analysen vorzunehmen, die für erforderlich erachtet werden. Das Ausländeramt fordert Sie auf, Ihre Akte zu überprüfen, bevor Sie einen neuen Antrag einreichen. Informationen über die zu

erfüllenden Bedingungen und vorzulegenden Belege finden Sie auf der Website des Ausländeramtes (www.dofi.fgov.be).

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung."

1.3. Am 7. Juli 2021 reichte der Antragsteller einen neuen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ein, wieder in Funktion von seiner belgischen Ehegattin.

2. Bezüglich der Zulässigkeit

Der Rat stellt fest, dass gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern die in Artikel 39/2 desselben Gesetzes genannten Klagen von dem Ausländer, der eine Benachteiligung oder ein Interesse geltend macht, vor den Rat gebracht werden können. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung des oben genannten Artikels 39/56 (Parl.St. Kammer, 2005-06, Nr. 2479/001, 118) geht hervor, dass für die Auslegung des Begriffs „Interesse“ auf die Auslegung desselben Begriffs durch den Staatsrat verwiesen werden kann (unter Bezugnahme auf J. BAERT und G. DEBERSAQUES, Raad van State. Ontvankelijkheid (Staatsrat. Zulässigkeit), Brugge, die Keure, 1996, Nr. 198 - 413).

Um ein Interesse an der Forderung zu haben, reicht es nicht aus, dass die antragstellende Partei durch die angefochtene Rechtshandlung geschädigt wird und einen Nachteil erleidet. Außerdem muss die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung ihr einen Vorteil verschaffen und somit eine nützliche Wirkung haben.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten.

In der Sitzung hat die beklagte Partei angegeben, dass die antragstellende Partei am 7. Juli 2022 einen neuen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers gestellt hat, und zwar für dieselbe Bezugsperson. Dies zeigt, dass die antragstellende Partei sich dafür entschieden hat, die Aufenthaltsansprüche, die sie in Bezug auf ihren Ehegatten geltend macht, der beklagten Partei erneut zur Prüfung vorzulegen, um sie dazu zu bewegen, ihre aufgrund des früheren Antrags geäußerte Einschätzung zu ändern und ihr dennoch eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers auf der Grundlage einiger zusätzlicher Beweisstücke oder zusätzlicher Argumente oder Erläuterungen auszustellen. Die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses vom 19. Mai 2022, mit dem der Aufenthalt für mehr als drei Monate abgelehnt wurde, kann nur zur Folge haben, dass die beklagte Partei verpflichtet wird, zum Antrag eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte erneut Stellung zu nehmen. Die beklagte Partei ist dazu auch in jedem Fall verpflichtet, dies angesichts des Umstands, dass sie ein weiteres Mal von der antragstellenden Partei belangt wurde. Im vorliegenden Fall ist daher davon auszugehen, dass die Einreichung des neuen Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers einen geänderten Umstand darstellt, infolgedessen kann die antragstellende Partei nicht mehr das erforderliche aktuelle Interesse nachweisen (vgl. im gleichen Sinne: Staatsrat 4. April 2003, Nr. 117.943, Staatsrat 14. November 2006, Nr. 164.727). Angesichts dieser Feststellung räumt die Rechtsanwältin der antragstellenden Partei ein, dass ein neuer Antrag gestellt wurde, erklärt aber, dass dieser irrtümlich gestellt wurde. Obwohl es sich um einen Irrtum handelt, weist die Rechtsanwältin der antragstellenden Partei darauf hin, dass dieser neue Antrag, der anhängig ist, nicht zurückgenommen wurde. Da der neue Antrag noch immer nicht zurückgenommen wurde und mit diesem neuen Antrag außerdem offenbar zusätzliche Unterlagen eingereicht wurden, gelingt es der antragstellenden Partei nicht, von einem bloßen Irrtum zu überzeugen, und es wird nicht dargelegt, dass im vorliegenden Fall ein aktuelles Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung besteht.

Da kein aktuelles Interesse nachgewiesen wird, ist die Klage unzulässig.

3. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am vierzehnten November zweitausendzweiundzwanzig verkündet von:

Frau H. CALIKOGLU, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Die Präsidentin,

M. DENYS

H. CALIKOGLU